

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 10. November 2020

Nr. 628

Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen

1. Ausgangslage

Aufgrund der steigenden Fallzahlen und Hospitalisationen hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 weitere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Entsprechend erfolgten Änderungen in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Im vorliegenden Zusammenhang geht es insbesondere um die Vorschriften für öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen.

Als Grundsatz gilt gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ein Verbot für Veranstaltungen mit über 50 Personen. Gemäss Art. 6c Abs. 1 lit. a dieser Verordnung unterliegen jedoch Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene keinen Beschränkungen der Personenzahl. Gemeindeversammlungen sind somit weiterhin ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, allerdings mit Schutzkonzept und Maskenpflicht.

2. Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen

Im grössten Teil der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden sind in den nächsten Wochen und Monaten Gemeindeversammlungen geplant, insbesondere zum Budget 2021, in der Regel auch verbunden mit weiteren Traktanden.

Aufgrund der verschärften Pandemie-Situation wurde von diversen Gemeinden und auch von vielen Stimmberechtigten die Erwartung geäussert, dass die Geschäfte der geplanten Gemeindeversammlungen an die Urne verschoben werden können. Insbesondere ältere Stimmberechtigte äusserten ernsthafte Bedenken betreffend Teilnahme an einer Gemeindeversammlung. Es wäre daher damit zu rechnen, dass in manchen Gemeinden mit einer sehr geringen Stimmbeteiligung über das Budget für das nächste

2/4

Jahr und allfällige andere wichtige Geschäfte entschieden werden müsste. Darunter würde auch die demokratische Legitimation solcher Entscheide leiden.

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung unter den gegenwärtigen Bedingungen sind in den verschiedenen Gemeinden je nach Anzahl der Stimmberechtigten und Grösse der Räumlichkeiten sehr unterschiedlich. Den Gemeinden ist daher die Entscheidung zu überlassen, ob sie eine Gemeindeversammlung durchführen oder die Geschäfte an der Urne zur Abstimmung bringen wollen. Dies entspricht der Gemeindeautonomie gemäss § 59 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und auch dem Subsidiaritätsgedanken von § 63 Abs. 2 KV.

Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, ist daher gestützt auf § 44 KV den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, die in nächster Zeit anstehenden Gemeindeversammlungen für das Budget 2021 für wichtige Sachvorlagen und allfällige Ersatzwahlen durch Urnenabstimmungen zu ersetzen. Selbstverständlich sind in den Abstimmungslokalen die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Vorschriften betreffend Hygiene, Abstandhalten und Gesichtsmasken einzuhalten. Daneben kann den Stimmberechtigten die briefliche Stimmabgabe empfohlen werden.

Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, brauchen allenfalls etwas mehr Zeit, um über das Budget 2021 befinden zu können. Dementsprechend sind die Terminvorgaben nach § 62 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) zu verlängern. Analog zu § 62 Abs. 2 dieser Verordnung ist als letzter Termin für die Budgetgenehmigung der 31. März 2021 festzusetzen. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt diese Verlängerung für alle Gemeinden.

Entsprechend dieser Terminierung ist der vorliegende Beschluss gesamthaft bis zum 31. März 2021 zu befristen.

Bei dieser Gelegenheit ist RRB Nr. 192 vom 31. März 2020, der bereits für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 und das Budget 2020 eine Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung ermöglichte, mit dem Auslaufen der letzten dafür verlängerten Fristen per 31. Dezember 2020 aufzuheben.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Erziehung und Kultur.

3/4

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Stadt- und Gemeinderäte der Politischen Gemeinden, die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über das Budget 2021, dringende Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
2. Für alle Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden gilt als letzter Termin für die Budgetgenehmigung der 31. März 2021.
Bis zur Budgetgenehmigung dürfen nur gebundene Ausgaben getätigt werden.
3. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Vorlagen mit Botschaften) für die ausserordentliche Urnenabstimmung gültig bleiben.
Ein neuer Stimmrechtsausweis für die Urnenabstimmung muss in jedem Fall unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist (frühestens vier und spätestens drei Wochen vor der Abstimmung) zugestellt werden.
4. Für Wahlen, die von der Gemeindeversammlung an die Urne verschoben werden, gelten die Bestimmungen für Wahlen an der Urne.
5. Dieser Beschluss ist befristet bis zum 31. März 2021.
6. RRB Nr. 192 vom 31. März 2020 wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben.
7. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
8. Mitteilung an:
Zustellung extern (elektronisch)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG; durch SK)
 - Schulgemeinden des Kantons Thurgau (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS; durch DEK)
 - Bürgergemeinden (durch DIV)
 - Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)

4/4

Zustellung intern

- alle Departemente
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Parlamentsdienste (zuhanden Büro des Grossen Rats)
- Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
- Dienststelle für Statistik
- Fachstelle Covid-19

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

